

der von ihnen zu wählenden Ausschussmitglieder. Zunächst handelt es sich nun darum, diese Verbände zu konstituieren, um dadurch überhaupt erst die Unterlage für den weiteren Ausbau zu schaffen. Wo in einem der vorgesehenen Landes- oder Prov. Verbände nun nur eine Gruppe besteht, wie dies z. B. in Hannover und Braunschweig der Fall ist, wird sich die Einberufung einer Versammlung zum Zweck der Begründung sehr einfach gestalten. In den meisten Bezirken sind aber mehrere Gruppen vorhanden, und müssen sich diese über Zeit und Ort der Versammlung einigen. In einem Rundschreiben des Vorstandes an die Verbandsgruppen vom 24. März sind in durchaus unparteiischer Weise den Gruppen unverbindliche Vorschläge hierfür gemacht, wie auch weiter genau ausgeführt worden, welche Gruppen zu einem Bezirk gehören und wieviele Ausschussmitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. In welcher Form die Einladungen zu den Prov.- und Landesversammlungen ev. später zu geschehen haben, ist in der Geschäftsordnung ausgeführt, für die jetzt stattfindenden konstituierenden Versammlungen wird es sich empfehlen, wenn jede Gruppe nach stattgefundener Einigung über Ort und Zeit ihre Mitglieder direkt einladet, und nicht nur durch Bekanntmachung im Handelsblatt, sondern durch Karte.

Je einen eigenen Landes- oder Provinzial-Verband haben auch diejenigen Bezirke zu bilden, die wegen der geringen Mitgliederzahl vorläufig zusammengelegt werden mussten und nur zusammen ein Ausschussmitglied stellen können. Es ist diese Entscheidung in Danzig ja vielfach angefochten worden, vom unparteiischen Standpunkt aus liess sich jedoch eine andere Lösung nicht finden. Dieser vorläufigen Zusammenlegung schnellstens ein Ende zu machen, liegt doch ganz und gar in der Hand der dortigen Mitglieder selbst!

Ueber diese Fälle heisst es in § 16 der provisorischen Geschäftsordnung:

„In den Fällen, wo für verschiedene Provinzen bzw. Bundesstaaten vorläufig nur ein Ausschussmitglied gemeinschaftlich zu wählen ist, wie in Ost- und Westpreussen, Posen und Schlesien, Pommern und Mecklenburg, und wo in jedem dieser Bezirke Gruppen bereits bestehen, haben die einzelnen Provinzen bzw. Bundesstaaten für sich je einen Provinzial- bzw. Landesverband zu begründen. Als Ausschussmitglied gilt für das erste Jahr derjenige Provinzial- bzw. Landesvorsitzende, dessen Landesteil die meisten Verbandsmitglieder besitzt. Wenn bis zum Beginn des zweiten Jahres der Mitgliederzuwachs in diesen Landesteilen nicht derartig geworden ist, dass eine Trennung und selbständige Abgrenzung dieser Landesteile geschehen kann, so gilt für das zweite Jahr der Provinzial- bzw. Landesvorsitzende des anderen Teiles als Ausschussmitglied, und so fort. Als Stellvertreter gilt der Vorsitzende desjenigen Landesteiles, welcher in dem betr. Jahr das Mitglied zum Ausschuss nicht stellt“.

Demnach stellen für dieses Jahr die Ausschussmitglieder die Provinzen Westpreussen, Pommern und Schlesien, die Stellvertreter Ostpreussen, Mecklenburg und Posen, und zwar entfallen die Aemter auf die gewählten Provinzial- bzw. Landesvorsitzenden.

Ein Gebiet, bei welchem die Teilung in zwei selbstständige Bezirke als dringend erforderlich anerkannt werden sollte, ist dann noch Thüringen. Hier liegt zur Zeit das Schwergewicht bei Westthüringen, während der östliche Teil mit der Gruppe Elstertal und dem ganzen zwischen beiden liegenden Bezirk, in dem eine Gruppe bisher noch nicht besteht, der schwächere ist, zumal die Mitglieder des östlichen Teils von Sachsen-Altenburg den Wunsch geäußert haben, auch fortan zur Gruppe Leipzig bzw. zum Königreich Sachsen zu gehören. Für derartige auch an anderen Stellen aufgetretene Wünsche ist ja in Statut und Geschäftsordnung ein genügender Spielraum gelassen. Wir meinen aber, dass es bei einiger Arbeit garnicht

schwer sein müsste, aus Thüringen zwei selbstständige Landesverbände zu bilden!

Was nun noch die Mitglieder in Süddeutschland betrifft, so haben sie Gruppen usw. ja noch nicht, auch halten wir die Bildung von Landesverbänden ausserhalb der dort schon jetzt bestehenden Verbände zur Zeit für nicht durchführbar und auch für unzweckmässig, die Vertretung auch dieser Mitglieder im Ausschusse ist ihnen aber heute schon durch die direkte Wahl eines Ausschussmitgliedes, welche vom Vorstande aus veranlasst wird, gewährleistet.

Zu den Provinzial- bzw. Landes-Versammlungen selbst übergehend, so ist natürlich in erster Linie dafür zu sorgen, dass alle in dem betr. Landesteil wohnenden Mitglieder eine Einladung erhalten, wenn, wie wir empfohlen haben, solche direkt versandt werden. Es hat dies namentlich auch bei den Mitgliedern zu geschehen, die, wie dies u. A. in der Provinz Brandenburg, in Schlesien und in Thüringen der Fall ist, keiner Gruppe angehören. Von wem diese Einladungen ausgehen sollen, muss einer besonderen Vereinbarung unter den in Betracht kommenden Gruppen unterliegen, die Hauptsache ist, dass es auch geschieht. In den Versammlungen selbst ist dann, einerlei ob eine oder mehrere Gruppen bei der Begründung in Betracht kommen, zunächst eine provisorische Leitung zu wählen, welche dann ihrerseits zunächst die Erwählung einer Wahlkommission für die Wahlen des Provinzial- bzw. Landes-Vorstandes und für den Ausschuss veranlasst. Je nach Stärke des Besuchs werden hier 3—5 Personen genügen. In getrennten Wahlgängen mittels schriftlicher Abstimmung wird dann zunächst der Vorstand gewählt. Nähere Angaben sind im § 11 der Geschäftsordnung enthalten. § 12 der G.-O. handelt von dem Sitz des Verbandes, auch hierüber steht der betr. Versammlung die Entscheidung zu. Ueber die Wahl des Vorstandes hat die Wahlkommission sofort nach Feststellung derselben ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben, der Vorsitzende gibt dann den Ausfall der Wahl bekannt. Nachdem der neugewählte Vorstand, soweit anwesend, die Leitung der Versammlung übernommen, folgen dort, wo mehr als ein Ausschussmitglied zu wählen ist, die übrigen Wahlen zum Ausschuss sowie die Wahl der Stellvertreter. Auch über diese Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, und zwar sind in dasselbe nicht nur die Gewählten, sondern auch die übrigen Mitglieder, welche Stimmen erhalten haben, einzutragen, damit für den Fall der Wahablehnung von irgend einer Seite Ersatzmänner vorhanden sind. Es empfiehlt sich, über die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder je ein besonderes, von den Mitgliedern der Wahlkommission unterschriebenes Protokoll anzufertigen. Wir dürfen wohl als genügend bekannt voraussetzen, dass der Provinzialvorsitzende in jedem Fall Ausschussmitglied ist, für ihn also nur ein Stellvertreter zu wählen ist, abgesehen von den Fällen, wo auch die Stellvertretung schon durch einen Provinzial- oder Landesvorsitzenden wahrgenommen wird, wie bei den vor genannten zusammengelegten Provinzen und Landesteilen. Die Reihenfolge der Stellvertreter entscheidet sonst die Zahl der auf die betr. Mitglieder gefallenen Stimmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch die schriftliche Abstimmung zulässig ist von Seiten solcher Mitglieder, die verhindert sind, an der Gründungs-Versammlung teilzunehmen. Es liegt ja in der Hand einer jeden Gruppe, hierfür eine Agitation zu entfalten, und dadurch ein etwaiges Uebergewicht des Ortes oder des Bezirks, in welchem die Versammlung stattfindet, auszugleichen. Wir haben aber das Vertrauen zu sämtlichen Gruppen, dass sie die Wahlen nicht zu einer Machtfrage, sondern zu einer Frage der ausgleichenden Gerechtigkeit machen werden, und dass nicht eine, vielleicht stärkere Gruppe, überwiegend, und eine andere, kleinere, vielleicht garnicht bei den Wahlen berücksichtigt wird. Schriftliche Abstimmungen nicht anwesender Mitglieder müssen bis zum Beginn der Wahl-